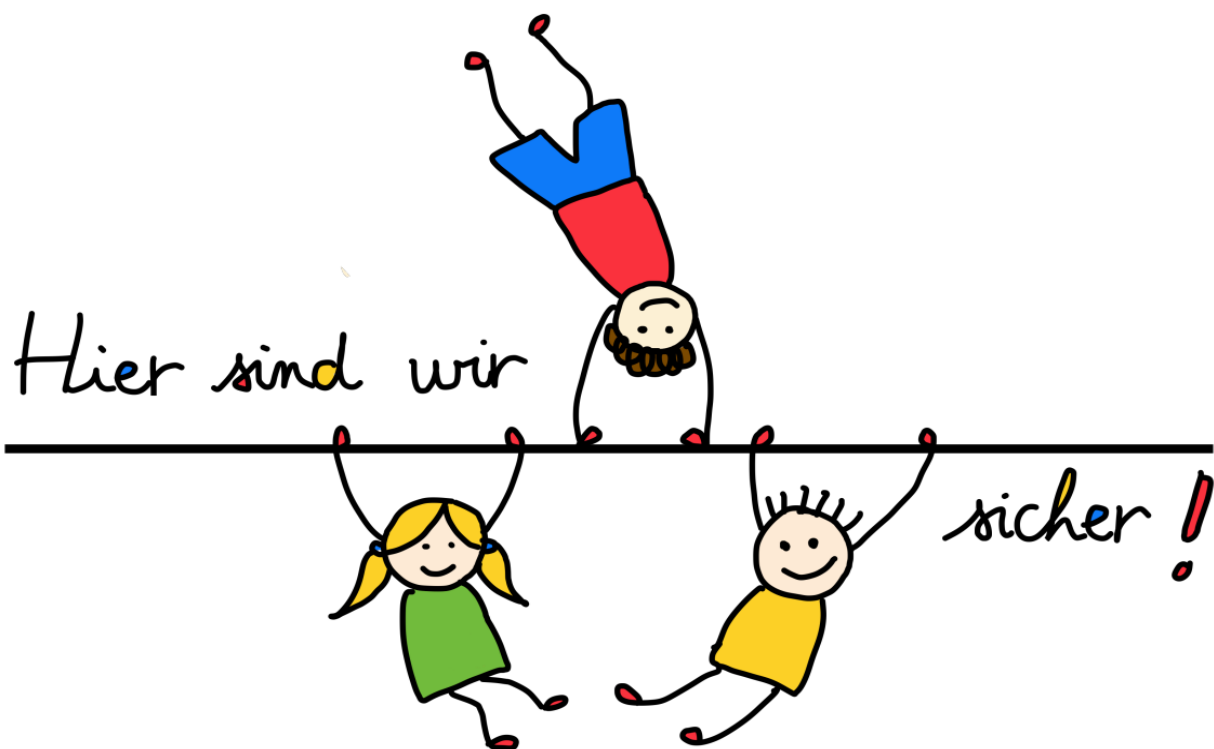




Kinderschutzkonzept Gemeinde Beverstedt

Stand Juli 2023



Vorwort

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Leserinnen und Leser,

der Schutz des Wohles der Kinder ist ein wichtiger Bestandteil unserer Gesellschaft. Der Kinderschutz ist fest im Gesetz verankert. Die Kinder und Jugendlichen verbringen viele Stunden in unseren Kindertagesstätten und uns ist es wichtig, dass sie sich in unseren Einrichtungen sicher und geborgen fühlen.

Wir haben ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz entwickelt, welches für all unsere kommunalen Kindertagesstätten in der Gemeinde Beverstedt verbindlich ist. Die erarbeiteten Grundsätze geben den beteiligten Personen Handlungssicherheit und Orientierung, um im Ernstfall gut vorbereitet zu sein.

Wer sich in einem sicheren Rahmen bewegt, kann effektiv schützen. Das Kinderschutzkonzept soll ein Leitfaden dafür sein, die Integrität der Kinder zu schützen.

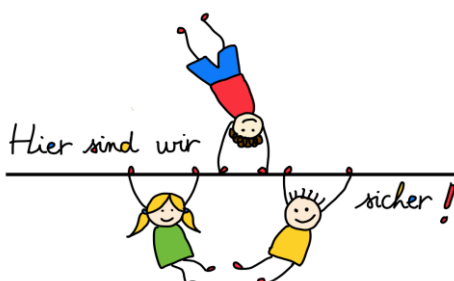
Für die Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes wurde eine Steuerungsgruppe gebildet, die sich in regelmäßigen Abständen in gemeinsamen Sitzungen ausgetauscht hat.

Bei der Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes haben viele Protagonisten mitgewirkt. Ich möchte mich recht herzlich bei allen Beteiligten bedanken. Fortan gilt es, das Kinderschutzkonzept in den Einrichtungen als festen Bestandteil des Handelns zu integrieren und lebendig zu halten.

Wir wollen das Kinderschutzkonzept als festen Bestandteil des Handelns in den Einrichtungen integrieren und lebendig halten.

Guido Dieckmann

Bürgermeister



Arbeitsprozess

Auf einer internen Dienstbesprechung der Leiterinnen und Leiter der Kindertagesstätten der Gemeinde Beverstedt wurde vorgeschlagen, gemeinsam an der Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes zu arbeiten.

Im Anschluss an die Dienstbesprechung wurde seitens der Gemeinde ein Gespräch mit Frau Finke von der Fachberatung des Landkreises Cuxhaven vereinbart, um das weitere Vorgehen zu planen. Frau Finke hatte bereits in der Vergangenheit ihre Unterstützung beim Thema Kinderschutzkonzept signalisiert.

Am 01.03.2022 fand in der Feldhofhalle die Kick-Off-Veranstaltung statt.

Eingeladen wurden alle Leiterinnen und Leiter der kommunalen Kitas sowie die Leiterin der Kita Wurzelzwerge, Frau Thiermann, Vertreter aus der Verwaltung und des Personalrats der Gemeinde Beverstedt, Frau Finke und Elternvertreter aus den Kita-Einrichtungen.

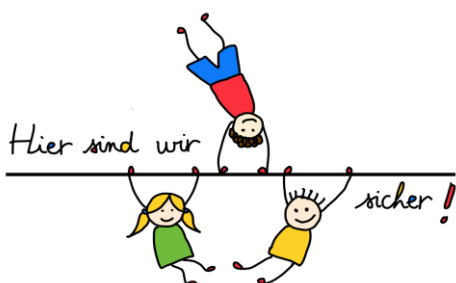
Neben der Präsentation der Inhalte eines Kinderschutzkonzeptes durch Frau Finke, legte man sich bei dieser Veranstaltung auf die Bildung einer Steuerungsgruppe „Kinderschutzkonzept“, bestehend aus Vertretern aus der Verwaltung und dem Personalrat der Gemeinde Beverstedt, Frau Finke, drei Vertreter/innen plus drei Stellvertreter/innen aus der Elternschaft sowie eine „Kinderschutzbeauftragte“ pro Kita-Einrichtung, fest.

Die erste Sitzung der Steuerungsgruppe fand am 26.04.2022 in der Feldhofhalle statt.

Insgesamt hat sich die Steuerungsgruppe bis Ende Juli 2023 acht Mal getroffen, um an dem Kinderschutzkonzept zu arbeiten. Die angefertigten Protokolle der jeweiligen Sitzungen befinden sich auf der Homepage der Gemeinde Beverstedt (<https://www.beverstedt.de/leben-in-beverstedt/kindertagesstaetten/kinderschutzkonzept>).

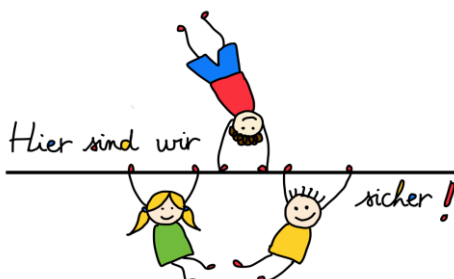
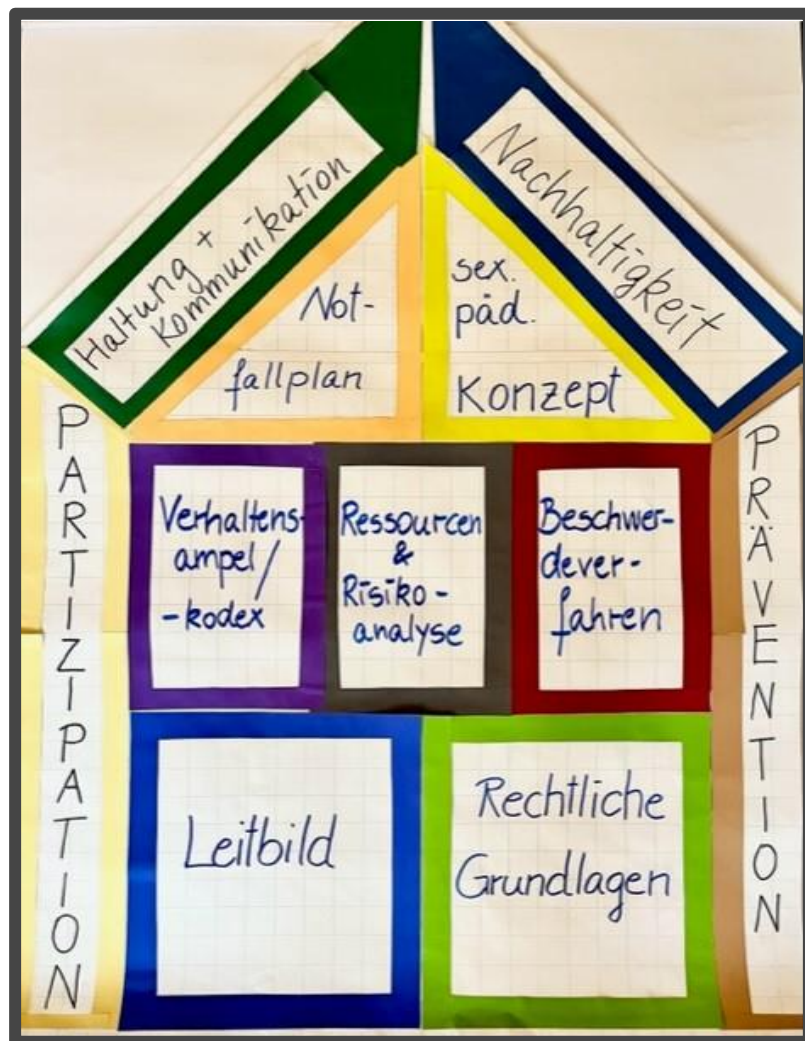
Auf den Arbeitskreissitzungen Kindertagesstättenangelegenheiten und im Kindertagesstättenausschuss wird durch die Verwaltung der Gemeinde Beverstedt über den aktuellen Sachstand des Kinderschutzkonzeptes berichtet.

Für die Zukunft ist vorgesehen, dass sich die Steuerungsgruppe nach Fertigstellung des Kinderschutzkonzeptes weiterhin zu regelmäßigen Sitzungen trifft, um sich austauschen und das Konzept weiter fortzuschreiben.



Arbeitsprozess

Zur Visualisierung der einzelnen Schritte im Arbeitsprozess ist das Kinderschutzhaus entwickelt worden. Ausgehend vom Fundament, bestehend aus der Diskussion und Formulierung des Leitbildes sowie der Befassung mit den rechtlichen Grundlagen und für den Kinderschutz wesentlichen Begrifflichkeiten wurde an den Bausteinen: Ressourcen- und Risikoanalyse, Verhaltensampel und Verhaltenskodex sowie Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren gearbeitet. Ergänzend dazu sind Interventionspläne zu unterschiedlichen Schutzszenarien entwickelt und das einrichtungsübergreifende sexualpädagogische Konzept überarbeitet worden. Gerahmt wird das Schutzhaus von einer gelebten Partizipation und verschiedensten Maßnahmen zur Prävention. Entscheidende Schutzfaktoren sind darüber hinaus eine wertschätzende Kommunikationskultur in den Einrichtungen sowie die Formulierung von nachhaltigen Standards für den Kinderschutz.



Inhalt

1. Leitbild

2. Rechtliche Grundlagen

3. Begriffsklärungen

4. Institutioneller Kinderschutz

4.1 Prävention

- 4.1.1 Risiko- und Ressourcenanalyse
- 4.1.2 Verhaltenskodex/Verhaltensampel
- 4.1.3 Einstellung neuer Mitarbeiter
- 4.1.4 Kommunikation
- 4.1.5 Partizipation
- 4.1.6 Beschwerdeverfahren
- 4.1.7 Sexualpädagogisches Konzept

4.2 Intervention

- 4.2.1 Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

5. Intervenierender Kinderschutz

5.1 Prävention

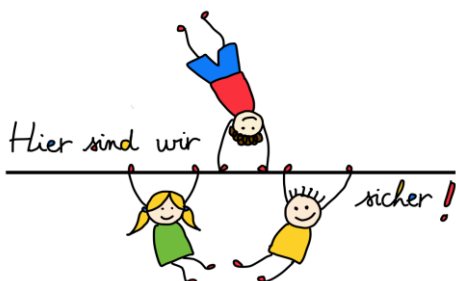
- 5.1.1 Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
- 5.1.2 Die insoweit erfahrene Fachkraft

5.2 Intervention

- 5.2.1 Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII

6. Literaturverzeichnis

7. Anlagen



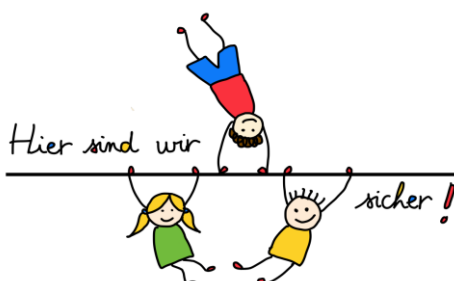
1. Leitbild

Alle Kinder finden in unserer Gemeinde eine sichere und geborgene Atmosphäre, in der sie sich wohl und respektiert fühlen und sich in ihrer ganzheitlichen Entwicklung frei entfalten können.

Dabei steht die Einzigartigkeit jedes Kindes im Vordergrund. Jedes Kind erhält bei uns die Zeit, die es benötigt, um sich zu entwickeln.

Wir begleiten und schaffen unterschiedliche Situationen, in denen es sich mit anderen Kindern und Erwachsenen selbstbestimmt, kreativ und fantasievoll mit seiner Realität auseinandersetzen kann.

Es lernt verschiedene Beziehungen zu Kindern und Erwachsenen einzugehen und selbstständig in geborgener Atmosphäre die Welt zu entdecken.



Leitbild

FRAGE: WANN FÜHLST DU DICH IN DER KITA SICHER?

Projekt mit Vorschulkindern in Kita Dra-
chenhöhle, Frelsdorf

...wenn darauf geachtet
wird, dass fair ge-
spielt wird."

...wenn auf
mich aufge-
passt wird."

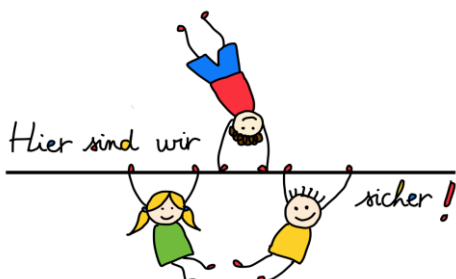
...wenn mein Gebautes
heile bleibt."

...wenn ich nicht
geärgert
werde."

...wenn keiner
mich schlägt."

...wenn ich beim
Spielen be-
schützt werde."

7



2. Rechtliche Grundlagen

UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention definiert die Rechte von Kindern und legt dabei Standards zum Schutz von Kindern weltweit fest. Als Grundsatz gilt, dass bei allen Maßnahmen und Entscheidungen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist.

Auszug aus der UN-Kinderrechtskonvention:

Art. 2 Recht auf Gleichheit

Art. 6 Recht auf Leben

Art. 12 Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens und Beteiligung

Art. 13 Recht auf Meinungsfreiheit

Art. 15 Das Recht sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln

Art. 16 Recht auf Schutz der Privatsphäre und Würde

Art. 19, 32, 34 Recht auf Schutz vor Misshandlung, Missbrauch und Ausbeutung

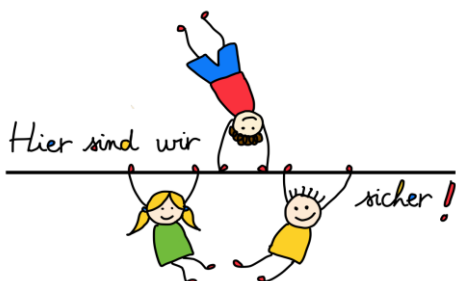
Art. 23 Recht auf Fürsorge bei Behinderung

Art. 24 Recht auf Gesundheit

Art. 28 Recht auf Bildung

Art. 31 Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

Grundlage jeden Handelns der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Beverstedt ist die Achtung und Einhaltung der Kinderrechte. In der Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz sind die Anerkennung der Kinderrechte sowie die Orientierung an den kindlichen Grundbedürfnissen Ausgangspunkte für unsere pädagogische Haltung.



Rechtliche Grundlagen

Weitere rechtliche Grundlagen im Kontext des Kindeswohls:

Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG)

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

§ 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) => Recht auf gewaltfreie Erziehung

(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

§ 1 Abs. 3 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) => Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl

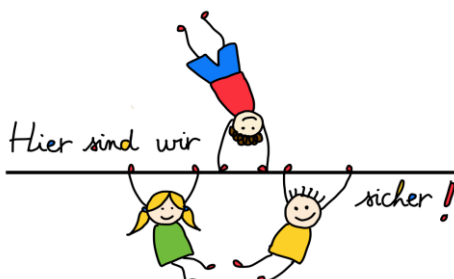
(3) Jugendhilfe soll (...) insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a Abs. 4 SGB VIII => Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



Rechtliche Grundlagen

§ 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII => Beteiligungsverfahren u. Beschwerdemöglichkeiten

(2) Die Erlaubnis* ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...)

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

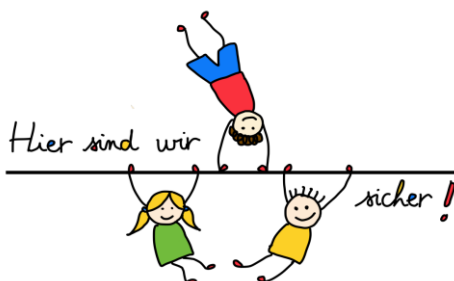
*Betriebserlaubnis

§ 47 SGB VIII => Meldepflicht des Trägers

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§ 2 Abs. 4 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) => Erarbeitung eines Schutzkonzepts

(4) Im Rahmen des nach §45 Abs.2 Satz 2 Nr. 4 SGBVIII erforderlichen Konzepts zum Schutz vor Gewalt sind die erforderlichen geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung ebenfalls darzulegen.



3. Begriffsklärungen

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Thematik des Kinderschutzes und als Vorbereitung für die Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes ist es zunächst von Bedeutung, eine Klärung zentraler Begrifflichkeiten vorzunehmen.

Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie Trägervertreter der Gemeinde Beverstedt haben sich gleichermaßen mit der Begriffsklärung befasst um davon ausgehend ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz zu entwickeln.

Kinderschutz - Kindeswohl – Kindeswohlgefährdung- Macht/Adultismus

Kinderschutz

Der Begriff des Kinderschutzes beinhaltet alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen des Staates sowie nicht-staatlicher Instanzen, die dem Schutz von Kindern dienen sollen. Dies umfasst die Abwendung von Kindeswohlgefährdung, Kindeswohlvernachlässigung sowie Kindesmisshandlung.

Kindeswohl

Aus rechtlicher Perspektive ist das Kindeswohl sowohl national als auch international die zentrale Norm und der wichtigste Bezugspunkt im Bereich des Kindschafts- und Familienrechts. Der Begriff impliziert das gesamte Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen sowie deren gesunde Entwicklung. Darunter fällt u. a. das Recht des Kindes auf die Förderung seiner Entwicklung und seine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

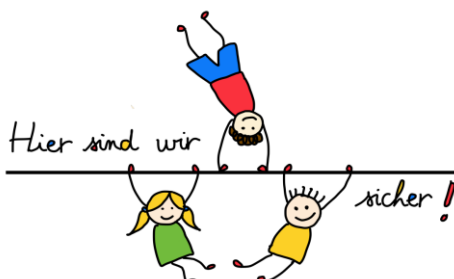
(Quelle: Leitbegriffe.bzgl.de)

Kindeswohl meint, „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind

- Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach),
- soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und
- das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

(Quelle: Jörg Maywald, zit: http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf; Stand 30.07.2019)



Begriffsklärungen

Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“

Das Kindeswohl kann u.a. gefährdet sein durch:

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung oder
- sexualisierte Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein. Mögliche Signale sind dabei:

- Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und –koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

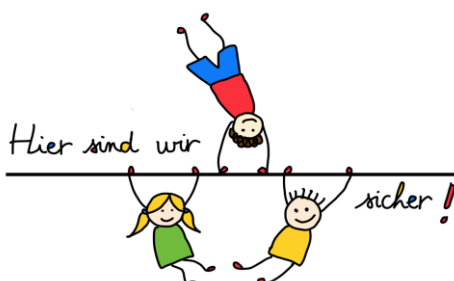
(Quelle: Jörg Maywald, zit: http://www.bagl.jae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf; Stand 30.07.2019)

Macht/Adultismus

Die Macht von Erzieher/innen gegenüber den Kindern speist sich grundlegend durch ihr Erwachsensein und ist im Besonderen durch ihre Funktion und Position in der Institution und ihrem offiziellen „Erziehungsauftrag“ ausgestaltet. Unter Macht wird die Möglichkeit verstanden, den eigenen Willen und die eigene Definition von „richtig“ und „falsch“ durchzusetzen.

„Pädagogische Fachkräfte üben alltäglich durch ihr Handeln Macht über die Kinder aus und fällen oder beeinflussen dadurch nachhaltig Entscheidungen, von denen die Kinder direkt oder indirekt betroffen sind.“

(Quelle: vgl. J. Maywald; Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern; Herder 2022)



Begriffsklärungen

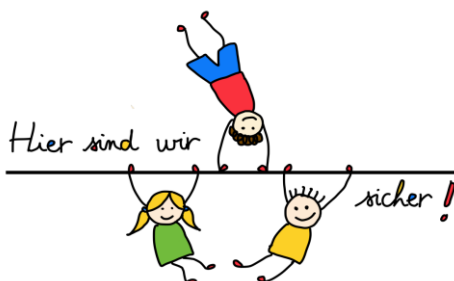
„Erzieherische Macht“ steht in engem Zusammenhang mit Adultismus, als Konstruktion von Kind-Sein und Erwachsen-Sein und die darauf bezogenen Bewertungen aus der Perspektive der Erwachsenen.

„Wenn Erwachsene davon ausgehen, dass sie intelligenter, reifer, kompetenter als Kinder und Jugendliche sind und daher über junge Menschen ohne deren Einverständnis bestimmen können, dann ist das Adultismus.“

(Quelle: NCBI 2004, S 10)

Dabei wird davon ausgegangen, dass allen pädagogischen Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern ein Machtungleichgewicht zugrunde liegt und eine Reflexion der eigenen Macht als Erzieher/in einen verantwortungsvollen Umgang damit ermöglichen kann.

(Quelle: Curriculum „Was MACHT was?! DRK Wohlfahrtspflege)



Begriffsklärungen

Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch

Um präventiv hinsichtlich des Kinderschutzes zu wirken, ist es wichtig, dass pädagogische Fachkräfte ihre Haltung bezüglich ihrer Machtstellung den Kindern gegenüber immer wieder reflektieren. Ein Machtgefälle bringt immer das Risiko eines Machtmissbrauchs mit sich und damit eine Gefährdung des Kindeswohls. Sowohl der Umgang mit Macht als auch mit Nähe und Distanz sollen regelmäßig kritisch betrachtet, hinterfragt und in den Teams eine gemeinsame Haltung zum Umgang mit Macht entwickelt werden.

Hilfreich sind hierbei folgende Leitfragen:

- Wie können wir Macht demokratisch gestalten?
- Bin ich bereit, Macht abzugeben, um Räume für die Beteiligung von Kindern zu öffnen? Was bedeutet dieser mögliche Kontrollverlust für jeden Einzelnen/jede Einzelne von uns?
- Was sollen die Kinder auf jeden Fall und was auf keinen Fall selbst entscheiden bzw. mitentscheiden?
- Wann ist es sinnvoll und notwendig, Macht auszuüben?
- Wie gehen wir im Team mit einer Situation von Machtmissbrauch um?

Teil des Reflexionsprozesses ist es, sich immer wieder das Machtverhältnis in der Beziehung zu den Kindern ins Bewusstsein zu rufen und kritisch zu hinterfragen, wie ein verantwortungsvoller Umgang mit dieser Macht gelebt werden kann. Dabei sind die Fachkräfte gefordert, Offenheit und Transparenz in der Kommunikation und in den pädagogischen Entscheidungen zu bewahren. Die bewusste Ausübung von Macht bedeutet zu reflektieren: "Hätte ich in der Situation alternativ handeln können? Welche Gefühle sind für mich mit der Situation und meiner Reaktion verbunden und welche Motivation steckte hinter meinem Verhalten? Bin ich auf das Kind angemessen eingegangen? Habe ich meinen Willen durchgesetzt?"

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Kinder den pädagogischen Fachkräften als wichtige Bezugspersonen mit einem hohen Maß an Zuneigung begegnen, muss der Einsatz von Macht sensibel und bewusst geschehen. Die Grundlage dafür liefert die Beteiligung von Kindern als strukturell verankertes Recht und damit einhergehend die Auseinandersetzung mit der Frage, wie Entscheidungsprozesse in den Einrichtungen stattfinden. Partizipation zu leben bedeutet immer auch Machtabgabe und minimiert gleichzeitig die Gefahr von Machtmissbrauch. Der Konsens zur Machtausübung in den Einrichtungen der Gemeinde Beverstedt beschreibt daher eine demokratische Ausübung von Macht, die Kindern sichere Strukturen bietet, sie vor Schaden bewahrt und an Entscheidungsprozessen alters- und entwicklungsentsprechend beteiligt. Diese setzt Dialogbereitschaft und -fähigkeit der pädagogischen Fachkräfte voraus.



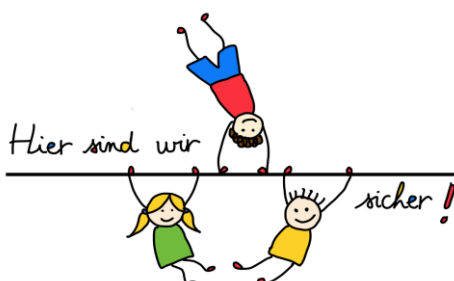
Begriffsklärungen

Für die Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes waren die pädagogischen Fachkräfte u.a. gefordert, sich mit eigenen biographischen Erfahrungen im Zusammenhang mit Adultismus auseinanderzusetzen (angelehnt an das Curriculum „Was MACHT was?!“ des DRK).

Frage: Welche Botschaften hast du als Kind empfangen, einfach weil du ein Kind warst?



Ausschnitt aus den Ergebnissen der Steuerungsgruppe

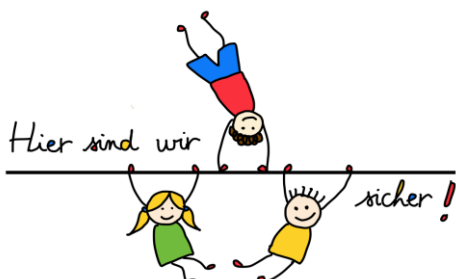


Begriffsklärungen

Frage: Welche Gefühle waren damit verbunden?



Ausschnitt aus den Ergebnissen der Steuerungsgruppe



Begriffsklärungen

In den anschließenden Überlegungen ist die Frage bearbeitet worden, welche Wünsche die Fachkräfte aus Sicht eines Kindes an die Erwachsenen formulieren würden. Die formulierten Wünsche dienen als orientierender Maßstab für die Interaktion zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern.

*Ich möchte ernst genommen werden.
Ich möchte, dass Du geduldig mit mir bist.
Traue mir zu, es allein zu schaffen!
Sprich in Ich-Botschaften mit mir!
Lass mich meinen eigenen Weg suchen/ finden!
Nimm Dir Zeit!
Erkläre Dich mir!
Reflektiere Dich und Deine Aussagen!*

*Ich möchte gehört werden.
Traue mir eigene Entscheidungen zu!
Lasse mich meine eigenen Fehler machen!
Lass mich an deinen Gefühlen teilhaben!
Hör mir zu!
Hilf mir, es selbst zu tun!
Nimm Dir Zeit, zu antworten!
Entschuldige Dich für Deine Fehler!*

Gewalt und Grenzüberschreitungen

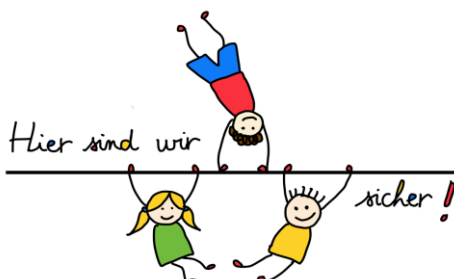
Gewalt durch pädagogische Fachkräfte

Gewalt gegen Kinder umfasst laut der Definition des Deutschen Kinderschutzbundes jede Form von körperlicher und seelischer Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung und Verwahrlosung. Unbewusst oder bewusst geschieht eine körperliche und/oder seelische Schädigung, die das Wohl des Kindes beeinträchtigt oder bedroht.

Wenn wir Gewalt in pädagogischen Einrichtungen in den Fokus der Diskussion nehmen, geht es nicht nur um gewaltvolle körperliche oder sexuelle Übergriffe, sondern auch um die häufig übersehenen und zum Teil unbewussten Grenzüberschreitungen im pädagogischen Alltag.

Ziel der Sensibilisierung der Fachkräfte für diese versteckten Formen von Grenzverletzungen ist es, sie zu ermutigen, ihre Verhaltensmuster, ihre Sprache und letztlich ihre Haltung in der Arbeit mit den ihnen anvertrauten Kindern regelmäßig zu hinterfragen und hierüber im Team in einen offenen Reflexionsprozess einzusteigen.

Im Zuge der Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes haben die Fachkräfte sich zunächst mit den Formen von Grenzüberschreitungen und den Ursachen von Gewalt in pädagogischen Einrichtungen auseinandergesetzt.

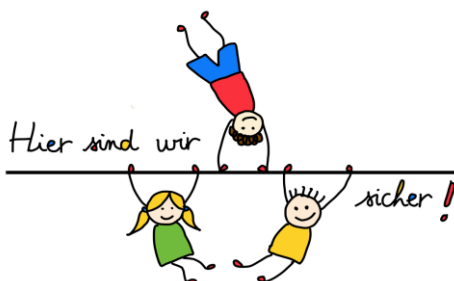


Begriffsklärungen

Das Positionspapier der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beschreibt drei Formen von Grenzüberschreitungen:

1. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen
 - Grenzverletzung, die ohne Absicht geschieht
 - die persönliche Grenze wird unbewusst überschritten
 - a) *körperlich* – z.B. Kind auf den Schoß ziehen, Kind über den Kopf streichen, Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen
 - b) *verbal* – z.B. im Beisein des Kindes über das Kind sprechen, abwertende Bemerkungen (z.B. „unser kleiner Schokokuss“, „stell dich nicht so an“), Sarkasmus oder Ironie benutzen
 - c) *nonverbal* – z.B. Kind streng/böse/abfällig anschauen, Kind ignorieren, Kind „stehenlassen“ (z.B. sich etwas anderem zuwenden, wenn das Kind zum wiederholten Male etwas erzählt)
2. Übergriffe
 - Übergriffe sind keine zufälligen und unabsichtlichen Handlungen oder Äußerungen
 - Person missachtet bewusst die Grenzen seines Gegenübers
 - a) *körperlich*, z.B. Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat, separieren des Kindes (z.B. auf eine Strafbank)
 - b) *verbal*, z.B. Kind mit lauter Stimme oder barschem Ton ansprechen, Vorführen des Fehlverhaltens
 - c) *nonverbal*, z.B. über die Grenzen eines Kindes gehen, da es „praktisch“ erscheint, Vorführen eines Kindes vor anderen (z.B. wenn es sich mit nasser Hose den anderen Kindern zeigen muss) Kind mit voller Windel abholen lassen
 - d)
3. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt
 - „Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt können z.B. Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch sein. Diese Formen sind Straftaten und im Rahmen des Strafgesetzbuches (StGB) normiert.“
 - Hierzu gehören: ein Kind, das die Fachkraft gebissen hat, zurückzubeißen; ein Kind schlagen, treten, am Arm ziehen (z.B. Kind hinter sich herzerren), ein Kind schütteln, einsperren/aussperren, ein Kind zum Essen zwingen (z.B. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben), ein Kind zum Schlafen zwingen

(Quelle: Positionspapier_Grenzüberschreitungen_final.pdf)



Begriffsklärungen

Ursachen für Gewalt durch pädagogische Fachkräfte

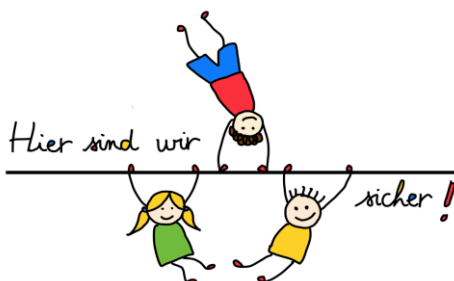
Um Gewalt und Grenzüberschreitungen in Kindertageseinrichtungen vorzubeugen, ist eine ehrliche Auseinandersetzung mit den Ursachen hilfreich. In der Regel begünstigt ein Zusammenkommen verschiedener Risikofaktoren auf individueller, institutioneller, fachlicher und gesellschaftlich-politischer Ebene das Fehlverhalten von pädagogischen Fachkräften.

Jörg Maywald benennt dabei folgende Ursachen von Grenzüberschreitungen und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte:

- Individuelles Versagen vor dem Hintergrund biographischer Erfahrungen
- Strukturelle Mängel wie unzureichende räumliche oder personelle Ausstattung
- Mangelnde Unterstützung im Team bzw. durch die Leitung
- Akute und chronische Belastungen, z.B. aufgrund von körperlicher oder seelischer Erkrankung, Suchtabhängigkeit oder gravierende persönliche Probleme
- Unzureichende Auseinandersetzung mit dem Thema „Gewalt in Einrichtungen“
- Situative Überforderung in Krisensituationen
- Ausbildungsdefizite und mangelnde professionelle Kenntnisse
- Fehlende Reflexions- und Supervisionsangebote

(Quelle: vgl. J. Maywald; *Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern*; Herder 2022)

Hier sind Träger sowie Fachkräfte gefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Ursachen von Grenzüberschreitungen und Gewalt vorbeugen. Das von den Kindertageseinrichtungen und vom Träger der Gemeinde Beverstedt gemeinsam erarbeitete Kinderschutzkonzept dient dabei sowohl als Grundlage als auch als Ausgangspunkt für einen anhaltenden Entwicklungsprozess.



4. Institutioneller Kinderschutz

4.1 Prävention

Ressourcen- und Risikoanalyse

Das Ziel der Risiko- und Ressourcenanalyse ist es, sowohl mögliche Gefährdungsmomente als auch Schutzfaktoren herauszufiltern und zu minimieren bzw. auszubauen. Dies gilt zum einen einrichtungsspezifisch bezogen auf die Räumlichkeiten, auf den pädagogischen Alltag, auf Arbeitsabläufe, Teamkultur und organisatorische Strukturen zum anderen aber auch auf die übergeordnete Trägerebene bezogen auf u.a. organisatorisch-strukturelle Bedingungen, Kommunikationswege, Beschwerdemöglichkeiten und das Einstellungsverfahren.

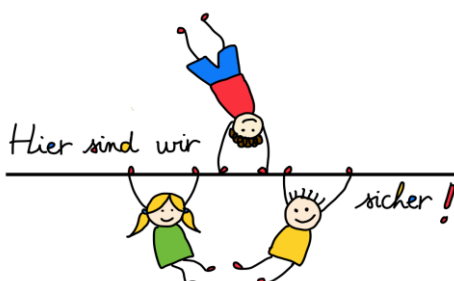
Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Beverstedt minimiert werden und größtmöglicher Schutz vor Misshandlungen, Übergriffen und Missbrauch geboten werden.

Zunächst reflektierten die Teams, welche Potentiale und Ressourcen vorhanden sind, die sich z.B. in bestimmten Strukturen, Konzepten, Angeboten und Projekten äußern und bereits präventiv im Kinderschutz wirken. Die Auseinandersetzung mit dieser Frage rückte ins Bewusstsein, dass alles, was Kinder dabei unterstützt, ihre Bedürfnisse und Interessen zum Ausdruck zu bringen, sie stärkt und schützt. Alles was Kinder ermutigt, ihre Rechte kennenzulernen und einzufordern, minimiert die Gefahr von Grenzüberschreitungen und Missbrauch. Hierzu gehören zum Beispiel alle Angebote der Sprachförderung, der Förderung der Körperwahrnehmung, Konzepte der Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten. Hierzu gehören aber auch eine offene Kommunikation im Team, eine konstruktive Feedbackkultur, regelmäßige Reflexionszeiten und eine wertschätzende Elternarbeit.

Ergebnis der Ressourcenanalyse war die Erkenntnis, dass bereits viel präventiver Kinderschutz in den Einrichtungen der Gemeinde Beverstedt gelebt wird. Zugleich wurde deutlich, dass die Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes es erfordert, dass die vorhandenen Strukturen und Konzepte regelmäßig auf ihre Umsetzung hin überprüft werden.

Im Anschluss war es Aufgabe der Teams zu reflektieren, ob vorhandene Strukturen, Abläufe, Machtverhältnisse und arbeitsfeldspezifische Rahmenbedingungen in den Einrichtungen Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen.

Die Risikoanalyse erfolgte auf verschiedenen Ebenen und in einem partizipativen Prozess unter Einbeziehung der Kinder, Eltern und Fachkräfte.



Zunächst erfolgte eine Analyse nach folgenden Kriterien (Auszug):

Räumlichkeiten:

- Welche räumlichen Bedingungen können Übergriffe begünstigen?
- Gibt es „dunkle“ Ecken in der Einrichtung, an denen sich Kinder ungern aufhalten?
- Gibt es nicht einsehbare Ecken, in denen ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin häufig allein mit einem Kind ist?

Situationen:

- In welchen Situationen könnten Vertrauensverhältnisse ausgenutzt werden?
- Welche besonders sensiblen Situationen könnten Übergriffe begünstigen oder zu Interpretationen führen?
- In welchen alltäglichen Situationen könnte Machtmissbrauch stattfinden?

Personen:

- Welche Personen halten sich im Laufe des Tages in der Einrichtung auf?
- Welche Maßnahmen und Regelungen sollten vom Träger und von der Einrichtung festgelegt sein bezüglich der Menschen, die in der Einrichtung mit den Kindern in Kontakt kommen?

Allgemein:

- Welche weiteren Gefährdungsmomente oder Situationen, die ein erhöhtes Risiko für Grenzverletzungen in der Kita darstellen, könnte es geben?
- Welche konkreten Schutzmaßnahmen wünschen Sie sich als Eltern und als Fachkräfte?

Angelehnt an: FiPP e.V. - IKS-Praxishandbuch (fippev.de)

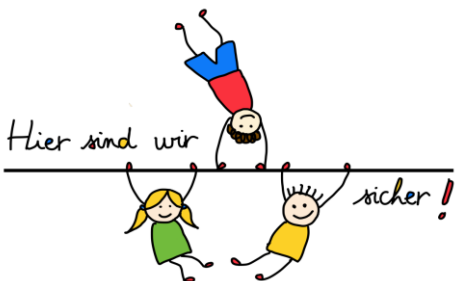
Daneben wurden konkrete Schlüsselsituationen aus dem pädagogischen Alltag betrachtet und verschiedene Risikoebenen angelegt (Auszug):

	persönlich	strukturell	Fachlich/konzeptionell	räumlich
Wickeln	Antipathien/Sympathien für bestimmte Kinder	Absprachen im Team	Kenntnisse vorhanden z.B. über kindl. Entwicklung, Bindungstheorie, Emmi-Pikler-Pädagogik	Zugänge zu Wickelbereich
Essen	Biografische Erfahrungen. Müssen Kinder alles probieren?	Organisation im Team, Tagesablauf, Gleitende oder feste Essenszeiten?	Essen als partizipativer Prozess, Schaffung von Dialoganlässen	Enge Räume oder ausreichend Platz?



Kinderschutzkonzept der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Beverstedt

--	--	--	--	--



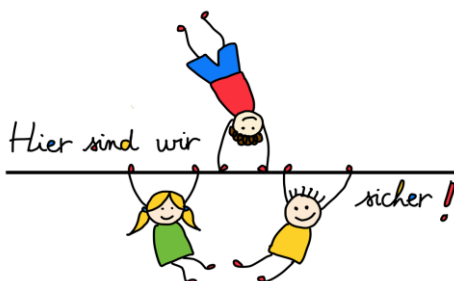
Auf Trägerebene ist eine Analyse der Faktoren

- Mitarbeitereinstellung
- Kommunikationswege
- Verantwortlichkeiten
- Beschwerdemanagement

vorgenommen worden. Hier wurde deutlich, dass insbesondere die Kommunikationswege verbessert und Verantwortlichkeiten deutlicher und transparenter festgelegt werden müssen. Beides gilt als Voraussetzung für ein funktionierendes Beschwerdemanagement, welches im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes überarbeitet wird. Außerdem soll bei der Neueinstellung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Einrichtungen zukünftig das Thema Kinderschutz eine noch größere Rolle spielen. Ziel ist es, in eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der persönlichen Haltung des oder der Neuestellten zu gehen und diese mit einer Selbstverpflichtungserklärung abzuschließen.

Weitere Schritte in der Risikoanalyse wurden und werden individuell in den jeweiligen Einrichtungen vorgenommen, so zum Beispiel:

- Begehung der Räumlichkeiten mit dem gesamten Team
- Auseinandersetzung mit Täterstrategien
- Einbeziehung von Kindern und Eltern (z.B. gemeinsame Begehungen, Interviews und Umfragen, Kinderkonferenzen, Fotoprojekt)
- Kollegiale Hospitationen
- Bearbeitung der Arbeitsblätter zur Gefährdungs- und Potenzialanalyse aus dem IKS-Praxishandbuch



Die Auseinandersetzung mit möglichen Risiken und Grenzüberschreitungen in Kindertageseinrichtungen schärfte das Bewusstsein dafür, dass in jeder Einrichtung Gefährdungsmomente möglich sind. Als Ergebnis der Auseinandersetzung wurde in der Steuerungsgruppe ein Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Beverstedt entwickelt. Dieser dient als Basis für die Erarbeitung einrichtungsspezifischer Verhaltensampeln. Empfohlen wurde hierfür wiederum die Einbeziehung von Eltern und Kindern der jeweiligen Einrichtung.

Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Beverstedt:

Jedes Kind ist einzigartig. Jedes Kind in unserer Kita soll spüren: Ich darf sein, wer ich bin und werden, wer ich sein kann.

Alle Kinder bilden zusammen ein Ganzes. Einzigartig und verschieden zu sein, empfinde ich als Bereicherung.

Ich begleite und fördere jedes Kind in seiner individuellen Entwicklung.

Ich gebe jedem Kind und jeder Familie die Zeit, die sie brauchen, um Vertrauen aufzubauen, sich zu entwickeln und zu entfalten. Ich unterstütze sie auf diesem Weg.

Ich bin sensibel für die Signale von Kindern und Erwachsenen und reagiere respektvoll, bedürfnisgerecht und ressourcenorientiert.

Ich achte und schütze die persönlichen Grenzen eines jeden Kindes sowie meine persönlichen Grenzen und die meiner Kolleginnen und Kollegen.

Ich schaffe Raum für Nähe und respektiere den Wunsch nach Distanz.

Ich formuliere klare, kindgerechte Regeln und schaffe verlässliche Strukturen, die den Kindern Orientierung im Alltag bieten und ein soziales Miteinander ermöglichen.

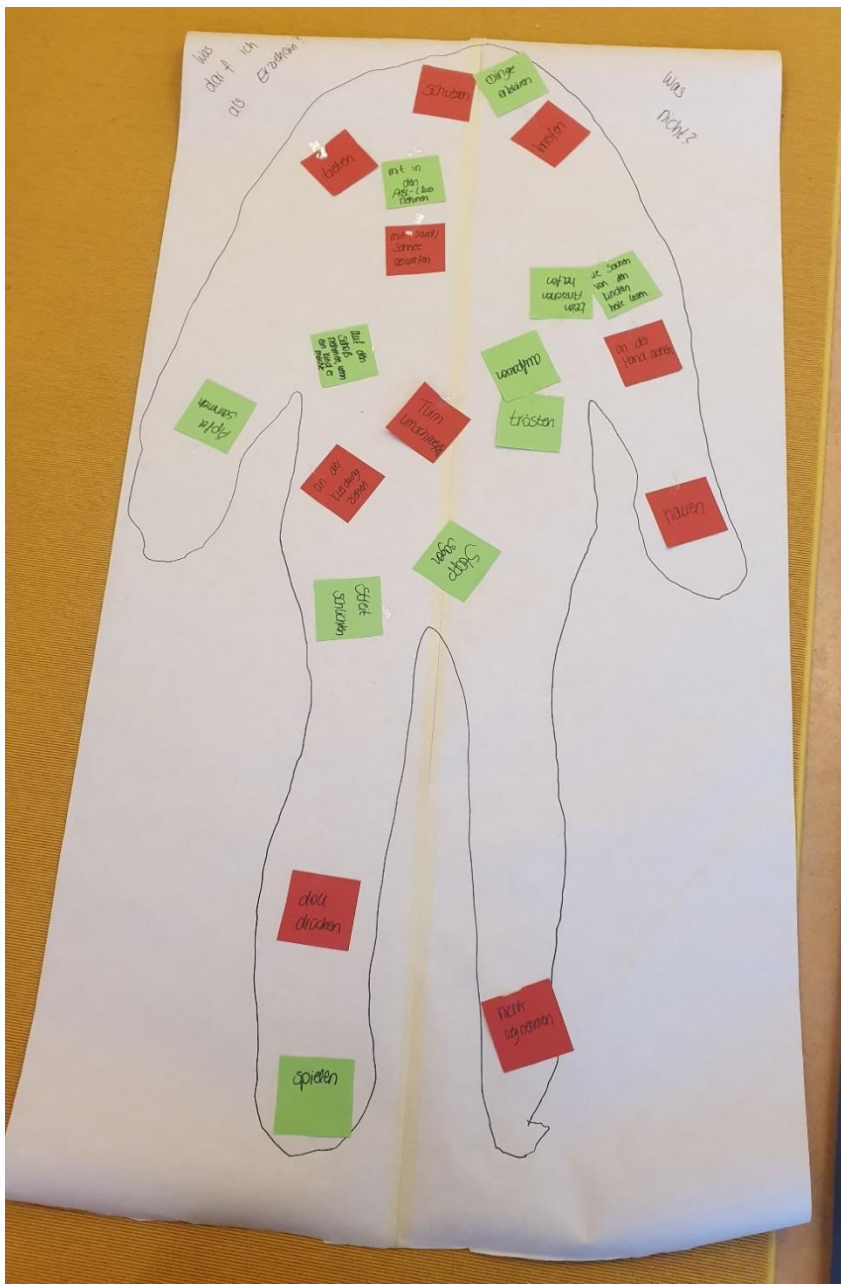
Ich begegne allen Kindern und Erwachsenen mit Respekt und Achtung und schaffe damit den Boden für gegenseitiges Vertrauen. Ich achte dabei auf eine positive Grundhaltung sowie eine offene und wertschätzende Kommunikation.

Ich gestehe jedem Kind zu, Fehler zu machen und nehme dies als Teil seiner Entwicklung wahr. Auch mein Verhalten darf in Frage gestellt werden. Kritik empfinde ich als Chance für Veränderung.



FRAGE: WAS DÜRFEN ERZIEHER/INNEN?

Projekt mit Vorschulkindern in Kita Drachenhöhle, Frelsdorf

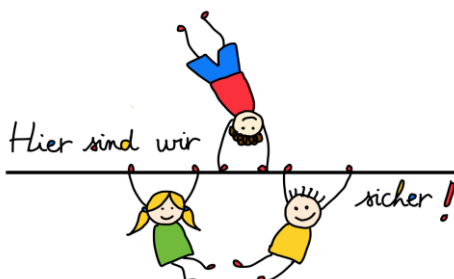


Was dürfen Erzieher/innen?

- Dinge erklären
- mich mit in den ABC-Club nehmen
- beim Anziehen helfen
- auf den Schoß nehmen, wenn ein Kind das möchte
- aufpassen
- trösten
- Stopp sagen
- Streit schlichten
- spielen
- die Sachen von den Kindern heile lassen
- Äpfel sammeln

Was dürfen Erzieher/innen NICHT?

- schubsen
- treten
- kneifen
- Turm umschmeißen
- an der Kleidung ziehen
- doll drücken
- etwas wegnehmen
- hauen
- an der Hand ziehen
- mit Sand oder Schnee ab-



Bewerbungsgespräch

In den Bewerbungsgesprächen wird auf die Verbindlichkeit des Kinderschutzkonzeptes hingewiesen. Es erfolgt ein Austausch mit den Bewerberinnen und Bewerbern zum Thema Kinderschutz.

Erweitertes Führungszeugnis

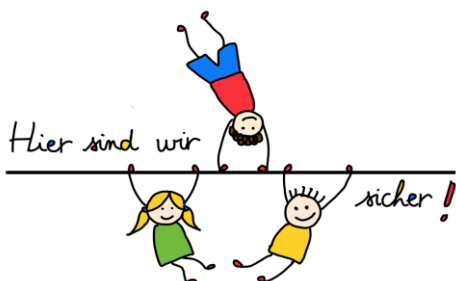
Voraussetzung für die Einstellung einer neuen Mitarbeiterin oder eines neuen Mitarbeiters ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Selbstverpflichtungserklärung

Alle Mitarbeiter/innen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Beverstedt haben eine Selbstverpflichtungserklärung zum Thema „Kindeswohl“ zu unterschreiben. Die Selbstverpflichtungserklärung ist als Anlage 1 dem Kinderschutzkonzept beigefügt. Das Kinderschutzkonzept wird den neuen Mitarbeitern/innen in seiner derzeit gültigen Fassung ausgehändigt.

Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen

Mit Beginn eines Arbeitsverhältnisses erfolgt für neue Mitarbeiter/innen eine Einweisung in das Kinderschutzkonzept durch die Einrichtungsleitung. Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung ist Grundlage der Arbeit.



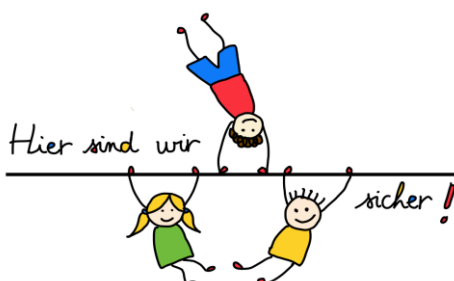
Eine wertschätzende und vertrauensvolle Teamkultur dient der Prävention von Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch. In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Beverstedt wird täglich daran gearbeitet, eine Atmosphäre der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts zu schaffen. Ein Team, das konstruktiv mit Feedback umgeht, indem zugehört und ernstgenommen wird, indem Fehler gemacht und angesprochen werden dürfen, indem erfragt und hinterfragt werden darf, trägt dazu bei, dass Regelübertretungen und damit Gefährdungsmomente minimiert bzw. aufgedeckt und lösungsorientiert bearbeitet werden.

Jede pädagogische Fachkraft ist im Rahmen ihrer Konfliktfähigkeiten gefordert, eine Grenzverletzung anzusprechen bzw. auf risikobehaftete Rahmenbedingungen hinzuweisen. Im konstruktiven Dialog unter Einbeziehung aller Verantwortlichen sollen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis geweckt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden.

Die Teams werden sich begleitend zur Erarbeitung des jeweiligen Schutzkonzeptes intensiv mit ihrer einrichtungsspezifischen Team- und Kommunikationskultur befassen und Standards hierfür formulieren.

Orientierung bieten folgende Grundregeln:

- Wir hören einander aktiv zu und lassen uns ausreden.
- Ein vertraulicher und respektvoller Umgang ist uns wichtig.
- Wir lassen Aussagen gelten, denn jede Meinung zählt. Verschiedene Ideen sind willkommen.
- Wir nehmen uns ernst und versuchen uns einzufühlen und empathisch zu sein.
- Wir fragen nach, äußern unsere eigenen Gefühle, damit wir uns verstehen können.
- Wir begegnen uns auf Augenhöhe.
- Um Missverständnisse bzw. Konflikte zu klären oder zu vermeiden, sprechen wir die/den Betroffenen persönlich an.
- Wir fragen nach und spiegeln das, was wir verstanden haben.
- Wir drücken uns klar aus, signalisieren Offenheit und suchen gemeinsam nach Lösungen.
- Wir versuchen Kritik anzunehmen und auszusprechen.



Partizipation bedeutet Kinder an Entscheidungen, die ihr Leben und das der Gemeinschaft betreffen zu beteiligen.

Durch Partizipation lernen Kinder altersgerecht Wünsche und Bedürfnisse zu äußern, dabei auch die Situation anderer zu berücksichtigen, Anliegen zu kommunizieren und Verantwortung zu tragen. Diese Fähigkeiten brauchen sie, um ihr Leben selbstbewusst und verantwortungsvoll gestalten zu können.

Damit Kinder die Möglichkeit haben sich zu beteiligen, benötigen sie Erwachsene, die sie begleiten, ermutigen und unterstützen, ihre eigenen Bedürfnisse, Wünsche und Ideen zu entwickeln, zu benennen und einzubringen.

Die Partizipation baut darauf auf, dass alle Menschen in der Einrichtung gleich viel wert sind und jeder eigene Bedürfnisse und Interessen vertritt. Die Kinder werden dabei als vollwertige Personen angesehen, die Entscheidungen treffen können und Erfahrungen machen dürfen. Untereinander herrscht ein offener, respektvoller und wertschätzender Umgang, der Raum für die Mitbestimmung der Kinder schafft.

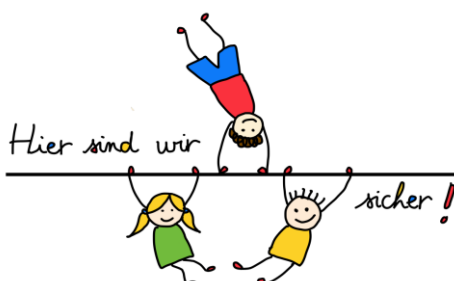
Über Beteiligungsmöglichkeiten und das Recht mitzuentcheiden, erleben Kinder Selbstwirksamkeit und gewinnen Selbstbewusstsein. Sie lernen Bedürfnisse, Gefühle und Kritik wahrzunehmen und diese zu kommunizieren.

Den Kindern wird Gehör geschenkt und sie erfahren, dass das Gehörte auch ernst genommen wird.

Wenn Kinder erleben, dass sie mit ihren Rechten und Bedürfnissen ernst genommen werden, können sie leichter die Rechte anderer wahren und ihre eigenen Grenzen besser schützen und diese kommunizieren. Aus diesem Grund nimmt die Partizipation im Hinblick auf den Kinderschutz einen essentiellen Teil der präventiven Arbeit einer jeden Einrichtung ein. Dabei können Kinder im pädagogischen Alltag auf vielfältige Weise beteiligt werden. Dies kann zum Beispiel bei der Planung von pädagogischen Inhalten und Angeboten, der Gestaltung der Alltagsstruktur oder dem gemeinsamen Aufstellen von Regeln geschehen.

In den Einrichtungen der Gemeinde Beverstedt werden die Kinder ebenfalls partizipativ in die Erstellung der einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzepte eingebunden, indem sie befragt werden, an Projekten zum Thema „Rechte“ mitgestalten und Wünsche für ihre Einrichtung äußern dürfen.

Die altersgerechte Beteiligung der Kinder wird in der jeweiligen Einrichtung individuell erarbeitet und festgehalten.



In den Einrichtungen der Gemeinde Beverstedt ist es wichtig, eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte mit Achtsamkeit und Respekt begegnen.

Ein Beschwerdeverfahren gibt Rückmeldung zur Arbeit in den Einrichtungen und damit die Möglichkeit zur Reflexion von Strukturen und Abläufen, Risiken, Bedarfen und Angeboten. Ziel ist es, die Qualität der Einrichtungen ständig weiterzuentwickeln. Beschwerden können als Kritik, Anregung, Verbesserungsvorschläge oder Wünsche an die Einrichtung herangetragen werden. Diese werden ernst genommen und als Chance zur Weiterentwicklung gesehen.

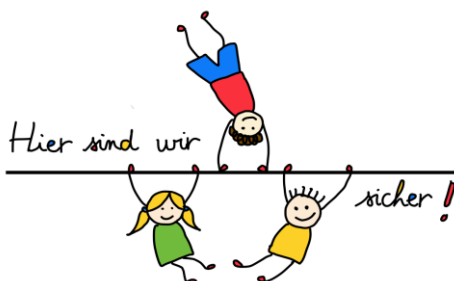
Durch das Beschwerdeverfahren, werden die Sorgen, Ängste und Bedürfnisse der Kinder gesehen, gehört, ernst genommen und bearbeitet. Die Kinder erleben und erlernen eine Art der Mitwirkung und Mitgestaltung. Gleichzeitig gibt es den Kindern Sicherheit, sich auch im Ernstfall an jemanden wenden zu können.

Ebenfalls werden Kinder, Eltern und Mitarbeiter dazu angeregt, sich verantwortlichen Personen anzuvertrauen, wenn sie grenzüberschreitendes Verhalten erlebt oder eine Vermutung haben.

Das Beschwerdeverfahren gestaltet sich in den Einrichtungen unterschiedlich und beschreibt, wie Kinder und Eltern gehört werden und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Eine Orientierung dafür bieten die folgenden Reflexionsfragen:

- Wie ermuntern wir Kinder und Erziehungsberechtigte dazu, Kritik zu äußern?
- An wen können sich die Kinder und Erziehungsberechtigten wenden, wenn sie Wünsche, Kritik oder einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitenden haben?
- Wie gehe ich mit Hinweisen und Beschwerden durch außenstehende Personen, bezogen auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende um?
- Haben wir eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Elternvertretern/innen?
- Welche Ziele verfolgen wir bei der Beteiligung der Eltern?
- Wie stellen wir den Bedarf der Eltern an Beteiligung fest?
- Wie gehen wir mit Kritik und Wünschen der Eltern und Kinder um?
- Woran können die Kinder erkennen, dass ihre Meinung wichtig ist?
- Wie nehmen wir die Bedürfnisse der Kinder wahr? Wie richten wir uns danach aus?
- Welche Möglichkeiten haben die Kinder bei uns, um sich zu beschweren?

Besondere Berücksichtigung und Sensibilität erfahren Kinder, die im Alltag der Einrichtungen nonverbal kommunizieren. Ihre Beschwerden werden ernst genommen.



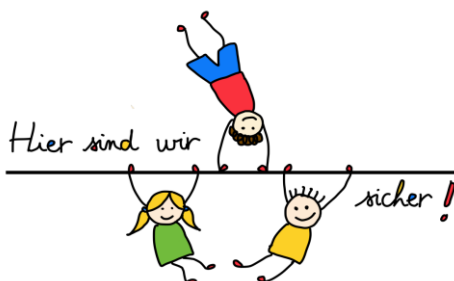
Beteiligung der Eltern

Die rechtliche Verpflichtung der Beteiligung und der Zusammenarbeit mit den Eltern ergibt sich aus § 22a Absatz 2 SGB VIII.

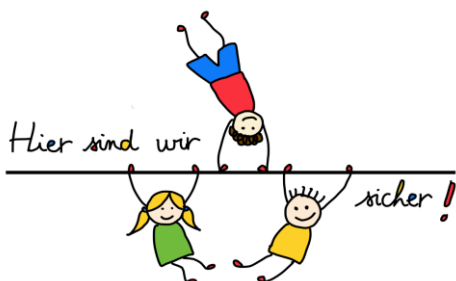
Es wird ein gemeinsamer Blick auf das Kind geworfen und somit dem präventiven Kinderschutz Rechnung getragen. Es soll ein respektvoller und vertrauensvoller Umgang mit den Eltern gepflegt und die Bedenken und Anliegen sollen berücksichtigt werden. Die Eltern haben durch die Entwicklungsgespräche, Elternabende, Gesprächsvereinbarungen sowie über die Elternvertretung stets die Möglichkeit, sich aktiv zu beteiligen.

Beschwerdemanagement für Eltern

Die Beteiligung der Elternschaft am Kita-Alltag bedeutet auch, ein Beschwerdeverfahren anzubieten. Hierzu können sich die Eltern mit ihren Anliegen an die entsprechenden Ansprechpartner wenden. Die Beschwerden werden im Team besprochen. Wir haben eine offene Haltung gegenüber konstruktiver Kritik. Im Rahmen der Steuerungsgruppe wurde ein allgemeiner Beschwerdeweg für Eltern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Beverstedt erarbeitet und dem Kinderschutzkonzept als Anlage 2 beigefügt. Dieser beschreibt, wie Anliegen der Eltern bearbeitet werden und welche Schritte dabei erfolgen.



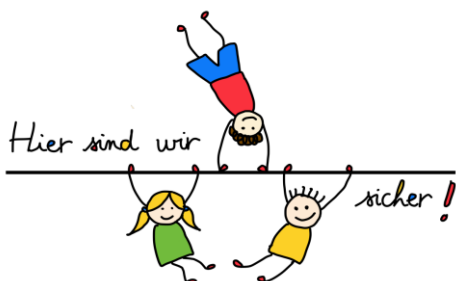
Das sexualpädagogische Konzept der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Beverstedt beschreibt das abgestimmte Verhalten aller pädagogischen Fachkräfte im Umgang mit kindlicher Sexualität und geschlechterbewusster Pädagogik im Kitaalltag. Das Konzept ist als präventiver Baustein für einen umfassenden Kinderschutz in den pädagogischen Kitaalltag jeder Einrichtung verankert. Es ist dem Kinderschutzkonzept als Anlage 3 beigefügt.



4.2 Intervention

Kiwo innerhalb der Einrichtung

Für den Umgang mit Verdachtsfällen von institutioneller Kindeswohlgefährdung ist dem Kinderschutzkonzept der Verfahrensablauf als Anlage 4 beigefügt.



5. Intervenierender Kinderschutz

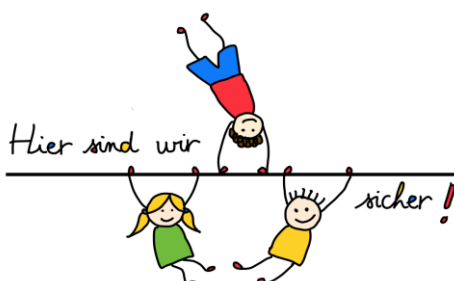
5.1 Prävention

Schutzauftrag nach §8a SGBVIII

Kindertageseinrichtungen haben gemäß Bundeskinderschutzgesetz einen gesetzlichen Schutzauftrag für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder. Ziel des Gesetzes ist gleichermaßen der Schutz des Kindeswohls sowie die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. In §8a SGB VIII wird den Fachkräften gefordert, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen, das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft einzuschätzen, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und falls dies nicht möglich ist oder nicht ausreichend, das Jugendamt zu informieren.

Dies ist laut §8a SGB VIII in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Beverstedt als Träger der Kindertageseinrichtungen und dem Jugendamt des Landkreises Cuxhaven festzuhalten. Die Vereinbarung ist dem Kinderschutzkonzept als Anlage 5 beigefügt.

Um den Verpflichtungen des Gesetzgebers nachzukommen, benötigen die Fachkräfte das nötige Fachwissen, ausreichend Zeiten für Reflexion und Fallbesprechungen und Kenntnisse über Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe. Hierzu gehören im Landkreis Cuxhaven insbesondere die Jugendhilfestationen, der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes, die Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt sowie die Erziehungsberatungsstellen.



Aufgaben einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft)

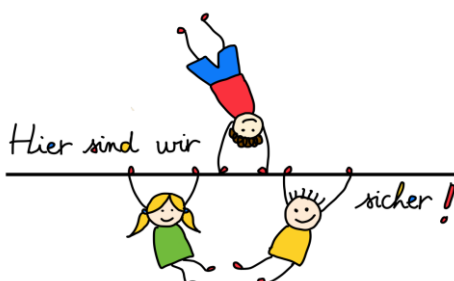
Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist ein komplexer Vorgang und kann emotional sehr belastend sein. Zur Erfüllung des Schutzauftrages haben Fachkräfte und Institutionen nach dem SGB VIII (§8a, Abs. 4 SGB VIII; §8b SGB VIII) und dem Bundeskinderschutzgesetz (§ 4, Abs. 2 KKG) einen Anspruch auf eine prozessbegleitende qualifizierte Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft.

Diese Insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt die pädagogischen Mitarbeiter/innen in der Kindertageseinrichtung als nicht in den Fall involvierte Person dabei, das individuelle Risiko für ein Kind einzuschätzen, damit es keine Gefährdung seines Wohls erleiden muss.

Die Fachkräfte beraten in allen Fragen rund um das Kindeswohl:

- Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach Wahrnehmung von (gewichtigen) Anhaltspunkten
- Erkundung von Ressourcen und Entwicklungspotentialen
- Vor- und Nachbereitung von Gesprächen mit den Sorgeberechtigten
- Umgang mit dem gefährdeten Kind
- Entwicklung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes, ggf. unter Einbeziehung anderer Institutionen
- Klärung von Verantwortlichkeiten und Verfahrensfragen

Die Fachberatung findet kostenfrei und in anonymisierter Form statt.



Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung in der Kindertageseinrichtung

Die Schritte bauen nur dann aufeinander auf, wenn sich die Gefährdung nicht abstellen lässt.

1. Schritt

- ▶ Gewichtige Anhaltspunkte über die mögliche oder festgestellte Kindeswohlgefährdung der Kita-Leitung melden.

2. Schritt

- ▶ Gefährdungsrisiko im Rahmen der kollegialen Beratung abklären. (Beratung im Team, zur Gefährdungseinschätzung die KiWo-Skala nutzen)

3. Schritt

- ▶ Die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VII
- ▶ Die insoweit erfahrenen Fachkräfte befinden sich in den drei Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern im Landkreis Cuxhaven, bei der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Cuxhaven und beim Kinderschutzbund Cuxhaven

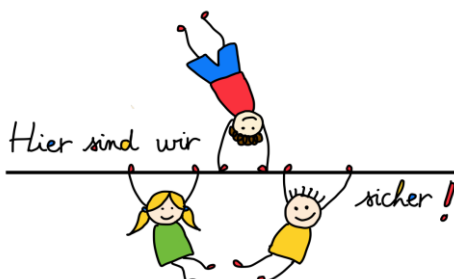
- ▶ Die Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft, auch Kinderschutzfachkraft genannt, besteht darin, die pädagogischen Fachkräfte und Leitungen in der Einschätzung bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu beraten und zu unterstützen.

4. Schritt

- ▶ Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und ggf. Kinder, um auf die Inanspruchnahme von Hilfen von Seiten der Jugendhilfe hinzuwirken.
- ▶ (Gespräch schriftlich festhalten)

5. Schritt

- ▶ Bei Weigerung oder nicht Einhaltung der besprochenen Vereinbarungen den Meldebogen über die Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen nutzen und Anlass und Anhaltspunkte schriftlich auf dem Meldebogen festhalten



► *Dies geschieht nicht ohne Wissen der Eltern!*
Keine Meldung ohne Wissen der Eltern, ggf. jedoch gegen ihren Willen!

6. Schritt

- Jugendamt kontaktieren:
Fachgebietsleiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes:

Herrn Ahrens, Tel.: 0 47 21/66-28 38

E-Mail: h.ahrens@landkreis-cuxhaven.de

Zentrale des Jugendamtes: 0 47 21/66-28 01

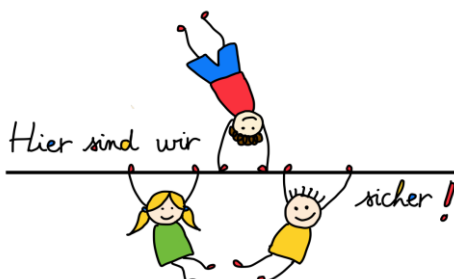
Fax: 0 47 21/66-28 40

telefonisch informieren, per Fax oder E-Mail den Meldebogen und die Kiwo-Skala zusenden.

- Herr Ahrens informiert umgehend den/die zuständige/n Bezirkssozialarbeiter/Bezirkssozialarbeiterin in der Jugendhilfestation.

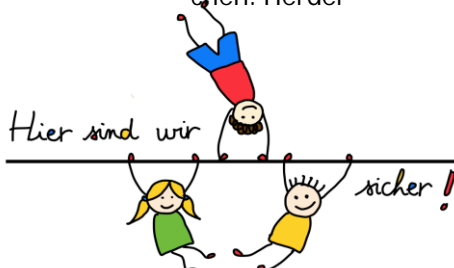
Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten, Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr – 15.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ist im Falle einer unbedingt notwendigen Gefahrenabwehr Kontakt mit der Inobhutnahmestelle über folgende Rufnummer Tel: 04752-2224337 aufzunehmen.

Eine schematische Darstellung des Verfahrens ist dem Kinderschutzkonzept als Anlage 6 beigefügt.



6. Literaturverzeichnis

- Bundeskinderschutzgesetz - eine Arbeitshilfe für die Orts- und Kreisverbände des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB)
- Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes -Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V.
- Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen beschlossen auf der 120. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 18. bis 20. Mai 2016 in Münster
- Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII Handlungsleitlinien zur Prävention und Intervention beschlossen auf der 118. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 6. bis 8. Mai 2015 in Kiel
- Johannes-Wilhelm Rörig (2014): Alle Kitas brauchen Schutzkonzepte
- Freie und Hansestadt Hamburg, Amt für Familie; Leitfragen zur Erstellung von Schutzkonzepten in Einrichtungen (ohne Datum)
- Zentrum Bildung der EKHN – Fachbereich Kindertagesstätten; Positionspapier- Grenzüberschreitungen (ohne Datum)
- Bremische Evangelische Kirche, Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder (2016): Kinderschutzkonzept – die Kita als sicherer Ort.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch
- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e.V. (2017): Prävention von sexuellen Übergriffen in Institutionen; Die Arbeitshilfe.
- DRK Hamburg (2014): Rahmenschutzkonzept der Träger der Kinder- und Jugendhilfe des DRK Hamburg
- Freund, U./Riedel-Breidenstein, D. (2006): Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch Prävention und Intervention. Köln: mebes&noack
- Ursula Enders (2017): Missbrauch durch den Erzieher einer Kindertagesstätte – eine Fallanalyse.
- Jörg Maywald (2021): Gewaltfreie Pädagogik in der Kita. München: Don Bosco
- Jörg Maywald (2018): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. München: Don Bosco
- Jörg Maywald (2021): Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. München: Herder



7. Anlagen

Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung für pädagogisches Fachpersonal

Anlage 2: Beschwerdeweg für Eltern

Anlage 3: Sexualpädagogisches Konzept

Anlage 4: Verfahrensablauf bei Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung

Anlage 5: Vereinbarung über den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII zwischen dem Landkreis Cuxhaven und der Gemeinde Beverstedt

Anlage 6: Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung in der Kindertageseinrichtung

